

# BRAND RECHTSANWÄLTE GMBH

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### Brand Rechtsanwälte GmbH

#### 1. ANWENDUNGSBEREICH:

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Vertrags- und Auftragsverhältnisse, die mit Brand Rechtsanwälte GmbH oder ihren Rechtsanwälten eingegangen werden und sind auf sämtliche Aufträge und Leistungen anzuwenden.
- 1.2. Brand Rechtsanwälte GmbH kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.3. Der Verweis auf andere Allgemeine Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich nicht Vertragsinhalt.
- 1.4. Die Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

#### 2. AUFTRAG UND VOLLMACHT

- 2.1. Mit der Mandatserteilung wird Brand Rechtsanwälte GmbH umfassend bevollmächtigt.<sup>1</sup>
- 2.2. Der Mandant hat auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen.
- 2.3. Brand Rechtsanwälte GmbH ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist.
- 2.4. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandates, so ist Brand Rechtsanwälte GmbH nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

#### 3. GRUNDSÄTZE DER VERTRETUNG

- 3.1. Brand Rechtsanwälte GmbH hat die anvertraute Vertretung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und standesrechtlichen Vorschriften zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit besten Wissen und Gewissen zu vertreten.
- 3.2. Brand Rechtsanwälte GmbH ist grundsätzlich berechtigt, alle Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, dem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.
- 3.3. Erteilt der Mandant Brand Rechtsanwälte GmbH eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Standesrecht oder der Sprechpraxis der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (OBDKJ) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung des Rechtsanwaltes unvereinbar ist, hat Brand Rechtsanwälte GmbH die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht der Brand Rechtsanwälte GmbH für den Mandanten unzweckmäßig oder sogar nachteilig, hat Brand Rechtsanwälte GmbH vor der Durchführung den Mandanten auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.
- 3.4. Bei Gefahr im Verzug ist Brand Rechtsanwälte GmbH berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung widersprechende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten zum Zeitpunkt der Entscheidung geboten erscheint.

#### 4. INFORMATIONEN- UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES MANDANTEN

- 4.1. Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, Brand Rechtsanwälte GmbH sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich und vollständig mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zur Verfügung zu stellen bzw. Brand Rechtsanwälte GmbH schriftlich zu informieren.
- 4.2. Brand Rechtsanwälte GmbH ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel zu prüfen, sondern kann von der Richtigkeit und Vollständigkeit ausgehen.
- 4.3. Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, Brand Rechtsanwälte GmbH alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung

des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen und die erforderlichen Dokumente zu übermitteln, damit eine vollständige Informationslage gegeben ist.

#### 5. VERSCHWIEGENHEITSVERPFLICHTUNG, INTERESSENKOLLISION

- 5.1. Brand Rechtsanwälte GmbH ist zur Verschwiegenheit über alle anvertrauten Angelegenheiten und die sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse des Mandanten gelegen ist.
- 5.2. Brand Rechtsanwälte GmbH ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen und heranzuziehen, soweit diese Mitarbeiter nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.
- 5.3. Brand Rechtsanwälte GmbH ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Verfolgung oder Abwehr von eigenen Ansprüchen erforderlich ist.
- 5.4. Der Mandant kann Brand Rechtsanwälte GmbH jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung enthebt Brand Rechtsanwälte GmbH und deren Erfüllungsgehilfen nicht der Verpflichtung zu prüfen, ob eine Aussage dem Interesse des Mandanten entspricht. Nach eigenem pflichtgemässen Ermessen kann sich Brand Rechtsanwälte GmbH und deren Erfüllungsgehilfen trotz Entbindung weiterhin auf die Verschwiegenheitspflicht berufen.
- 5.5. Brand Rechtsanwälte GmbH ist in Erfüllung der Tätigkeit nur dem Mandanten gegenüber verpflichtet. Dritte können gegen Brand Rechtsanwälte GmbH und deren Erfüllungsgehilfen aus der Leistungsbringung dem Klienten gegenüber keine Ansprüche ableiten.<sup>2</sup>

#### 6. BERICHTSPFLICHT:

- 6.1. Brand Rechtsanwälte GmbH hat den Mandanten über die von ihm vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich zu berichten.
  - 6.2. Brand Rechtsanwälte GmbH kommuniziert bis zu einer gegenteiligen schriftlichen Weisung nach eigenem Ermessen vorwiegend via e-mail ohne besondere Verschlüsselung.
- #### 7. UNTERBEVOLLMÄCHTIGUNG UND SUBSTITUTION
- 7.1. Brand Rechtsanwälte GmbH kann zur Erfüllung interner und externer Erfüllungsgehilfen heranziehen und nach eigenem Ermessen Unterbevollmächtigungen erteilen.
  - 7.2. Brand Rechtsanwälte GmbH darf im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).

#### 8. HONORAR:

- 8.1. Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat Brand Rechtsanwälte GmbH Anspruch auf ein angemessenes Honorar.
- 8.2. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt Brand Rechtsanwälte GmbH wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.
- 8.3. Zu dem Brand Rechtsanwälte GmbH gebührenden bzw. vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB für Reisespesen, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (zB Gerichtsgebühren) zum Zeitpunkt der Verrechnung zu entrichten.
- 8.4. Das Ausmaß der vom Anwalt zu erbringenden Leistungen kann ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden. Honorarschätzungen sind daher unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich ein schriftlicher verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) erstellt wird.
- 8.5. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch

<sup>1</sup> Insbesondere gemäß § 8 RAO, § 30 Abs 2 ZPO, § 77 Abs 1 und Abs 2 BGB, § 10 AVG sowie sonst nach allen möglichen einschlägigen sich auf die Vollmachtserteilung beziehenden Bestimmungen.

<sup>2</sup> Wenn wir beispielsweise ein Gutachten für einen Mandanten erstellen und der Mandant das Gutachten einem Dritten weiter gibt, so kann der Dritte gegen uns daraus keine Ansprüche ableiten. Wenn wir zB für unsere Mandanten Verträge erstellen, so können Dritte daraus ebenfalls keine Ansprüche ableiten, wenn ihnen daraus z. B. Nachteile, etc. erwachsen.

## BRAND RECHTSANWÄLTE GMBH

- des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht oder nachträglich andere Verrechnungswünsche beauftragt werden. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Darstellungen an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen zB der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.
- 8.6. Brand Rechtsanwälte GmbH kann nach eigenem Ermessen die Abrechnungsintervalle ohne Rücksprache festlegen oder ändern. Üblicherweise wird zum Monatsletzten abgerechnet, sofern nicht eine andere Rechnungsmethode sinnvoller ist. Brand Rechtsanwälte GmbH ist berechtigt, angemessene Honorarvorschüsse zu verlangen.
- 8.7. Ist der Mandant Unternehmer, gilt eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen vierzehn Tagen einlangend ab Erhalt schriftlich widerspricht.
- 8.8. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8,25 % über dem jeweiligen Basiszinssatz fällig.
- 8.9. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt.
- 8.10. Sämtliche Barauslagen und Spesen können dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.
- 8.11. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese für alle daraus entstehenden Forderungen solidarisch.
- 8.12. Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches der Brand Rechtsanwälte GmbH an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. Brand Rechtsanwälte GmbH ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.
- 8.13. Bei Pauschal- oder Stundensatzvereinbarungen wird der vereinbarte Betrag am Verbraucherpreisindex 2006 indiziert, wobei das Monat der Mandatserteilung Ausgangsbasis ist.
- 9. TREUHANDSCHAFTEN**
- 9.1. Für die von Brand Rechtsanwälte GmbH übernommenen Treuhandschaften gilt das Statut der Treuhandrevision der Wiener Rechtsanwaltskammer<sup>3</sup>, sofern nicht anderes ausdrücklich vereinbart wird.
- 10. HAFTUNG**
- 10.1. Die Haftung der Brand Rechtsanwälte GmbH und deren Erfüllungsgehilfen für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt.
- 10.2. Der gemäß Pkt 10.1. geltende Höchstbetrag umfaßt alle gegen Brand Rechtsanwälte GmbH und deren Erfüllungsgehilfen wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfaßt Ansprüche des Mandanten auf Rückforderung des an Brand Rechtsanwälte GmbH geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung.
- 10.3. Der gemäß Pkt 10.1. geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall.
- 10.4. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.
- 10.5. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten aller für die Gesellschaft (als deren Gesellschafter, Geschäftsführer, angestellte Rechtsanwälte oder in sonstiger Funktion) tätigen Erfüllungsgehilfen.
- 10.6. Brand Rechtsanwälte GmbH haftet für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.
- 10.7. Brand Rechtsanwälte GmbH haftet nur gegenüber seinem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen der Brand Rechtsanwälte GmbH in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- 10.8. Brand Rechtsanwälte GmbH haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn sie sich erbötig gemacht hat, ausländisches Recht zu prüfen. EU-Recht gilt niemals als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten.
- 11. VERJÄHRUNG/PRÄKLUSION**
- 11.1. Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche (falls der Mandant nicht Unternehmer iSd Konsumentenschutzgesetzes ist, jedoch nicht Gewährleistungsansprüche) gegen Brand Rechtsanwälte GmbH und deren Erfüllungsgehilfen, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten (falls der Mandant Unternehmer iSd Konsumentenschutzgesetzes ist) oder binnen eines Jahres (falls der Mandant nicht Unternehmer ist) ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).
- 12. RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG DES MANDANTEN**
- 12.1. Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies unverzüglich bekanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen vollständig vorzulegen.
- 12.2. Brand Rechtsanwälte GmbH ist aber unabhängig davon von sich aus nicht verpflichtet, Informationen darüber einzuholen, ob und in welchem Umfang eine Rechtsschutzversicherung besteht bzw um rechtsschutzmäßige Deckung anzusuchen.
- 12.3. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten oder die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch Brand Rechtsanwälte GmbH lässt den Honoraranspruch der Brand Rechtsanwälte GmbH gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis der Brand Rechtsanwälte GmbH anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben. Einen Selbstbehalt bzw die Differenz zwischen Honoraranspruch und Versicherungsleistung hat der Mandant aus Eigenem zu tragen.
- 12.4. Brand Rechtsanwälte GmbH ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren, der nach eigenem Ermessen seine Ansprüche mit dem Rechtsschutzversicherer zu regulieren hat.
- 13. URHEBERRECHTE:**
- 13.1. Sämtliche von Brand Rechtsanwälte GmbH erbrachten Leistungen (Verträge, Gutachten, Schriftsätze etc.) sind urheberrechtlich geschützt.
- 13.2. Das Urheberrecht steht ausschließlich Brand Rechtsanwälte GmbH zu.
- 13.3. Die Auftraggeber von Brand Rechtsanwälte GmbH erhalten eine einmalige Werknutzungsbewilligung im Umfang des Auftrages.
- 13.4. Die darüber hinaus gehende Verwendung der urheberrechtlich geschützten Werke sind grundsätzlich unzulässig<sup>4</sup> und nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Brand Rechtsanwälte GmbH gestattet<sup>5</sup>.
- 13.5. Bei Verletzung unserer Urheberrechte sind die einschlägigen Bestimmungen insbesondere des UrheberrechtsG anzuwenden. Darüber hinaus gilt eine dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende Pönale im Umfang des doppelten Nettohonorars als vereinbart.
- 14. BEGINN UND BEENDIGUNG DES MANDATS:**
- 14.1. Der Mandatsvertrag kommt nicht schlüssig, sondern erst durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung der Übernahme

<sup>4</sup> Wenn wir z.B. für einen Mandanten einen Kaufvertrag erstellen, so ist der Mandant natürlich berechtigt, den Vertrag abzuschließen. Der Mandant ist allerdings nicht berechtigt, diesen von uns erstellten Vertrag dem Abschluss anderer Verträge zu Grunde zu legen und unsere Verträge als Muster weiter zu verwenden, indem er zB nur die Daten ändert und das Muster weiter verwertet. Dementsprechend ist auch die Weitergabe der von uns erstellten Verträge an Dritte, damit diese sie nutzen nicht zulässig.

<sup>5</sup> Das wäre zB dann der Fall, wenn wir mit der Erstellung von Musterverträgen beauftragt werden, die für eine Vielzahl von Geschäftsfällen eingesetzt werden sollen und unser Auftrag ausdrücklich dahingehend lautet.

<sup>3</sup> „Elektronisches Anwaltliches Treuhandbuch (eATHB)“.

## BRAND RECHTSANWÄLTE GMBH

- durch Brand Rechtsanwälte GmbH zustande. Durch Anfragen, nicht bestätigte Auftragschreiben etc kommt kein Vertrag zustande. Die Nichtbeantwortung einer vor allem per e-mail gestellten Anfrage lässt nur den Schluss zu, dass Brand Rechtsanwälte GmbH an einem Auftrag kein Interesse hat, sodass kein Vertrag durch Stillschweigen zustande kommt. Solange Brand Rechtsanwälte GmbH einen Auftrag nicht ausdrücklich schriftlich annimmt, gilt der Grundsatz, dass so lange kein Mandatsverhältnis besteht, solange die Anfrage nicht schriftlich bestätigt ist. Auch durch unverbindliche telefonische Anfragen kommt kein Mandatsverhältnis zustande, solange keine schriftliche Bestätigung der Annahme des Mandates zugeht.
- 14.2. Das Mandat kann von Brand Rechtsanwälte GmbH oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch des Brand Rechtsanwälte GmbH bleibt davon unberührt.
- 14.3. Im Falle der Auflösung hat Brand Rechtsanwälte GmbH diese für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit der Brand Rechtsanwälte GmbH nicht wünscht.
- 14.4. Der Mandant ist verpflichtet, sämtliche offenen Honorare zuzüglich Barauslagen und Umsatzsteuer sofort zu bezahlen.
- 15. HERAUSGABEPFLICHT**
- 15.1. Brand Rechtsanwälte GmbH hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten Urkunden im Original zurückzustellen. Brand Rechtsanwälte GmbH ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu erstellen, wobei der Mandant dafür einen ausreichenden Kostenvorschuss zu erlegen hat.
- 15.2. Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen.
- 15.3. Brand Rechtsanwälte GmbH ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem Mandanten bei Bedarf Abschriften auszuhändigen.
- 15.4. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.
- 16. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND**
- 16.1. Die Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen ausschließlich materiellem österreichischen Recht, wobei Verweisungen auf andere Rechtsordnungen nicht anwendbar sind.
- 16.2. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz der Brand Rechtsanwälte GmbH vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.
- 16.3. Brand Rechtsanwälte GmbH ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.
- 16.4. Gegenüber Mandanten, die Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt die Gerichtsstandsregelung des § 14 des Konsumentenschutzgesetzes.
- 16.5. Erfüllungsort ist der Sitz der Brand Rechtsanwälte GmbH.
- 17. SCHLUSSABSTIMMUNGEN**
- 17.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von der Schriftform.
- 17.2. Erklärungen der Brand Rechtsanwälte GmbH an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekanntgegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden.
- 17.3. Brand Rechtsanwälte GmbH kann mit dem Mandanten aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren.
- 17.4. Abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden.
- 17.5. Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Brand Rechtsanwälte GmbH die den Mandanten und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der Brand Rechtsanwälte GmbH vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen der Brand Rechtsanwälte GmbH oder deren Erfüllungsgehilfen (zB Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc) ergibt.
- 17.6. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt.
- 17.7. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.